

Zur Interpretation des Art. 45 Absatz 3 und 5 der schweizerischen Bundesverfassung

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

3. Jahrgang.

1. April 1906.

Nr. 7.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bur Interpretation des Art. 45 Absatz 3 und 5 der Schweizerischen Bundesverfassung.

Von Dr. **E. A. Schmid**, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.
(Schluß.)

II.

Wenn der Bundesrat, vergl. v. Salis, Bundesrecht II (1903), Nr. 631, Seite 411, erklärt:
„Der Sinn der Vorschrift des Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung kann offenbar kein anderer sein, als daß die Niedergelassenen oder Aufenthaltler (im Gegensatz zu den Bürgern!), welche unterstützungsbedürftig werden, momentan von der Gemeinde oder dem Kanton des Wohnortes unterstützt werden müssen . . .“

so ist dazu zu bemerken: Es ist sehr vorsichtig, ja, es ist ganz richtig, was der Bundesrat sagt. Er sagt nämlich in sehr zutreffender Weise: „die Gemeinde“ (als soziales Gebilde), er sagt nicht „die Armenpflege“ oder „die Armenkasse der Gemeinde“. Der Bundesrat weiß genau, daß die Kantone im Armenwesen souverän sind, und daß die bürgerliche Armenkasse nur Bürger unterstützt. Er weiß ebenfalls genau, daß der Art. 45 Absatz 3 absolut nicht im Gebiete des bürgerlichen Armenrechtes die Ortsarmenpflege für die Niedergelassenen hinzudiktirt. Daher sagt er eben „die Gemeinde“. Damit meint er natürlich die Einwohnerschaft.

Da die bürgerliche Armenkasse keine Niedergelassenen unterstützt, da eine weitere gesetzlich-öffentliche Spezialarmenkasse für die Niedergelassenen nicht existiert, so ist etwas anderes, als daß die Niedergelassenen eben „die Gemeinde“, d. h. die Einwohnerschaft belasten, einfach undenkbar und unmöglich. In den Städtkantonen kann statt „Gemeinde“ gesetzt werden: „Kanton“, daher sagt der Bundesrat „Gemeinde oder Kanton“.

Es ist unrichtig, weil undenkbar, daß diese zitierte Erklärung des Bundesrates, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, so aufgefaßt werden kann, wie die Kommentatoren der Bundesverfassung es tun: „Gemeinde“ bedeute „öffentliche Wohltätigkeit“ oder „die Gemeindefasse“. Wenn und wo die Gemeindefasse unterstützt, z. B. die Arbeitslosen, so ist das wohl mit ein Ausfluß „der öffentlichen Wohltätigkeit“, aber keine Armenunterstützung. Also der Bundesrat kennt den Unterschied zwischen Wohltätigkeit, auch wenn sie öffentlich ist, und Armenpflege sehr wohl, aber die Herren Kommentatoren, scheint es, nicht.

Wir sehen somit, daß sowohl das Bundesgesetz als auch der Bundesrat den Art. 45 Absatz 3 den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und richtig aufgefaßt haben, und daß auf die Entscheide dieser beiden Instanzen die gänzlich unmögliche Interpretation der Kommentatoren nicht gestützt werden kann.

III.

Um wegen Verarmung ausgewiesen werden zu können, ist nach der richtigen Auffassung des Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung nötig, daß der Auszuweisende der Einwohnerschaft seines Niederlassungsortes ständig zur Last liege, d. h. er muß also die am Orte vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen fortgesetzt belasten. Auf den Charakter in (öffentlich-)rechtlicher Beziehung jeder der in concreto belasteten Wohltätigkeitseinrichtungen kommt nichts an. Wesentlich ist der krasse Tatbestand der numerisch und zeitlich umfassenden und anhaltenden Belastung.

Wird dann diese Belastung der allgemeinen Wohltätigkeit des Niederlassungsortes, mit anderen Worten der Einwohnerschaft der Gemeinde, zu bunt, so kann sie sich dagegen auflehnen und Abhilfe schaffen lassen von seiten der Ortspolizeibehörde durch die Heimtschaffung.

Wenn für die Niedergelassenen, welche arm sind, seitens der öffentlichen Wohltätigkeit, d. h. seitens der Einwohnerschaft der Gemeinde eben deswegen gesorgt werden will und tatsächlich auch gesorgt wird durch Wohltätigkeits-Institute aller Art, insbesondere auch durch freiwillige Armenpflegen, so soll tatsächlich auch jeder Niedergelassene an diesen Wohltaten der Gemeinde teilnehmen dürfen. Die Einwohnerschaft sorgt ja auf diese selbständige oder freiwillige Weise für die **armen** Niedergelassenen gerade deswegen, weil eben für die Niedergelassenen von amtlicher Seite und aus öffentlichen Mitteln im Gebiete des Bürgerarmenrechtes nicht gesorgt ist.

Ob und wie weit für den Niedergelassenen gemäß Vertrag und Gesetz im Krankheitsfall bei Transportunfähigkeit, gesorgt werden muß auf Rechnung öffentlicher Mittel (Staats- oder Gemeindefasse), ist wieder eine andere Frage, die mit der Niederlassungsfreiheit nichts zu tun hat. Vergleiche Art. 48 der Bundesverfassung.

Wird aber die öffentliche Wohltätigkeit der Einwohnerschaft von einem Niedergelassenen zur Existenzbeschaffung ausgebeutet, dann kann die Einwohnerschaft durch ihre Behörde verlangen, daß die gesetzliche Armenunterstützung seitens des Heimortes einzutreten habe. Wird diese gesetzliche Armenunterstützung verweigert, so **kann** dann allerdings die Einwohnerschaft durch das Mittel der Ausweisung antworten, wenn sie will, muß aber nicht!

Bei dieser Auffassung, welche den tatsächlichen Verhältnissen und dem modernen Rechtswillen der Gesellschaft entspricht, kommt der arme Niedergelassene **allein** zu seinem Rechte der freien Niederlassung. Gesetzliche Beschränkungen aber der verfassungsmäßigen Freizügigkeit (Art. 45 Absatz 1) dürfen andererseits überhaupt nicht durch Interpretationen illusorisch gemacht werden, was durch Interpretationskünste, wie sie die Herren Schollenberger und Burckhardt vorbringen, geschieht. Die Einwohnerschaft wäre vollends und ganz dem gewerbsmäßigen Bettel ausgeliefert und die heimatlichen Armenbehörden würden darob und dabei sich ins Fäustchen lachen. Es ist vollständig ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber solche anarchische und chaotische Zustände gewollt habe.

Wie wir gezeigt haben, ist die Auffassung der zitierten Bundes-Instanzen von Art. 45 Absatz 3 nach unserer Darstellung somit nicht nur durchaus den tatsächlichen Verhältnissen, wie auch der tatsächlich geübten Praxis entsprechend, sondern auch durchaus human und freiheitlich.

Umsoweniger kann die gänzliche Verkennung der Rechts- und der Sachlage ab seiten der angeführten Kommentatoren begriffen und entschuldigt werden. Es wird eben nötig sein, daß bei Interpretation, wie auch bei Feststellung von Gesetzesparagrafen betreffend das Armenwesen die Fachmänner der Armenlehre begrüßt werden.